

**Stellenausschreibung für eine Lehrkraft (m/w/d)
für den Herkunftssprachlichen Unterricht in russischer Sprache**

**Schulamt für die Stadt Bottrop
Frau Krzykowski
Osterfelder Str. 27
46236 Bottrop**

Telefon: 02041 / 70-4904

Stellenumfang: Teilzeit (24/28 Wochenstunden)

Bemerkung zur Stelle: Die Stelle ist zunächst für die Dauer eines Jahres befristet zur Erprobung ausgeschrieben. Bei entsprechender Bewährung und Nachfrage ist eine Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.

Einsatz: Der Einsatz erfolgt an Schulen in den Schulamtsbezirken Gelsenkirchen und Bottrop.
Unterrichtsort/e und –schule/n wird/werden zu Beginn eines jeden Schuljahres bedarfsabhängig festgelegt.

Der Unterricht in der Herkunftssprache in Nordrhein-Westfalen hat zum Ziel, dass zugewanderte Kinder und Jugendliche ihrer Herkunftssprache und die damit verbundene Landeskunde neben dem regulären Unterricht erlernen und vertiefen.

Bewerbungsvoraussetzungen:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss über ein in Nordrhein-Westfalen erworbenes oder nach nordrhein-westfälischen Vorschriften anerkanntes Lehramt für das Fach Russisch verfügen.

Bewerben können sich auch Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung in einem anderen als dem ausgeschriebenem Fach erworben haben

und

eine Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 für Russisch (nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprache „lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates) nachweisen

sowie

ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2014 (BASS 20 - 22 Nr. 8, Anlage 1, Nr. X) schriftlich verbindlich erklärt haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme entfällt, wenn die Lehrkraft bereits eine Lehrbefähigung für eine Fremdsprache erworben hat.

2. Sollten keine Bewerbungen von Bewerberinnen oder Bewerbern eingehen, die die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen, können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die
 - a) über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach Russisch verfügen

oder

- b) über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach Russisch verfügen.

oder

- c) eine ausländische Lehramtsprüfung oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes der Herkunftssprache in einem anerkannten Lehrfach der Allgemeinbildenden Schulen in NRW nachweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen

- die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 GeR für Russisch (nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprache „lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates) nachweisen

und

- den Ausführungen im Lehrplan entsprechend (Schule in NRW Heft Nr. 5018) über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstheit verfügen.

In den Fällen 2a, b und c müssen die Bewerberinnen und Bewerber

- ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2014 (BASS 20 - 22 Nr. 8, Anlage 1, Nr. X) schriftlich verbindlich erklären

und

- nach einer Einstellung an einem einwöchigen Orientierungsseminar (BASS 20-11 Nr. 5) teilnehmen.

Alle Bewerberinnen und Bewerber aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind durch schriftliche Bescheinigung einer anerkannten Prüfung der Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch:

- den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache

oder

- das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“

oder

- die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen durchgeführt wird (und einmalig wiederholt werden kann)

oder

➤ einen anderen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung zugelassenen Sprachnachweise.

Alle geforderten Einstellungsvoraussetzungen müssen zwingend bis zum Ende der Bewerbungsfrist schriftlich (z. B. Studiennachweise, Schulabschlusszeugnisse) nachgewiesen werden. Als Nachweis werden nur schriftliche Bestätigungen Dritter anerkannt. Die Bewerbungsunterlagen sind vollständig einzureichen. Auf Grund der zu erwartenden hohen Bewerberzahlen kann keine Benachrichtigung über fehlende Unterlagen erfolgen.

Anerkennung von Studienabschlüssen der ausländischen Lehrbefähigung können bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgereicht werden.

Im Übrigen sind von ausländischen Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die Anforderungen des Gem. RdErl. für den Bereich Schule und Inneres zuständigen Ministeriums zu Aufenthaltstitel für ausländischen Lehrkräften an deutschen Schulen vom 02.07.2008 (ABl. NRW. S. 467, BASS 21-08 Nr. 1.1) zu erfüllen.

Bewerberinnen und Bewerber gemäß Nummer 1, 2 a, 2 b und 2c können zunächst befristet für max. 2 Jahre zur Erprobung eingestellt werden. Danach kann bei Bewährung und erfolgreicher Teilnahme an der Weiterqualifizierungsmaßnahme „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ und konstanten Schülerzahlen die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis geprüft werden.

Die Vergütung erfolgt als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach dem TV-L und der TV EntgO-L.

Der Einsatz erfolgt an verschiedenen Schulen der Grundschule bzw. Sekundarstufe I in Gelsenkirchen und Bottrop.

Die Stelle soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt frühestens zum 01.11.2026 besetzt werden.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 11.09.2026 an das
Schulamt für die Stadt Bottrop, Osterfelder Str. 27, 46236 Bottrop,
zu richten.

Bewerbungen per E-Mail, Fax oder elektronischen Datenträgern können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind besonders erwünscht.

Checkliste der Bewerbungsunterlagen für den Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU)

Verfügen Sie über ein Lehramt der ausgeschriebenen Sprache erworben in NRW?

Einzureichen sind:	
Zeugnis 1. Staatsexamen	
Zeugnis 2. Staatsexamen	

Wenn nein: Verfügen Sie über die Lehrbefähigung für ein anderes Fach?

Einzureichen sind:	
Zeugnis 1. Staatsexamen	
Zeugnis 2. Staatsexamen	
Nachweis der Sprachqualifikation der ausgeschriebenen Sprache (mindestens C1- Niveau)	

Wenn nein: Verfügen Sie über eine ausländische Lehrbefähigung der ausgeschriebenen Sprache?

Einzureichen sind:	
Zeugnis(se) der ausländischen Lehrbefähigung und Übersetzung derselben	
Gleichstellung der ausländischen Lehrbefähigung, sofern vorhanden	

Wenn nein: Verfügen Sie über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss der ausgeschriebenen Sprache?

Einzureichen sind:	
Zeugnis(se) des Hochschulabschlusses u. ggf. Übersetzung derselben	
Gleichstellung der ausländischen Lehrbefähigung, sofern vorhanden	

Wenn nein: Verfügen Sie über eine ausländische Lehramts-Prüfung oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes der ausgeschriebenen Sprache in einem anerkanntem Unterrichtsfach allgemeinbildender Schulen in NRW?

Einzureichen sind:	
Zeugnis(se) des Hochschulabschlusses und Übersetzung derselben	
Gleichstellung der ausländischen Lehrbefähigung, sofern vorhanden	
Nachweis der Sprachqualifikation der ausgeschriebenen Sprache (mindestens C1- Niveau)	

Weitere einzureichende Unterlagen:

- ggf. Sprachqualifikation Deutsch (min. C1-Niveau)
- ggf. Aufenthaltstitel/ Einbürgerungsurkunde
- ggf. Nachweis über Schwerbehinderung
- Bewerbungsanschreiben und Lebenslauf
- Erklärung zur Bereitschaft an der didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“

Bitte reichen Sie weitere Unterlagen nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt ein!